

99036011036000, 99036011036000

Kfz: Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ersetzen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8961845/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036011036000, 99036011036000
Leistungsbezeichnung I	Kfz: Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ersetzen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrzeugschein, ZB I, Zulassungsbescheinigung Teil I, ZB I ersetzen, Fahrzeugscheinersetzen, ZB, Zulassungsbescheinigung, Teil I
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Ersatz (036)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.12.2012
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/index.html#BJNR009800011BJNE001009308 https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/index.html#BJNR009800011BJNE001009308
Teaser	
Volltext	<p>Die Zulassungsbescheinigung Teil I hat den Fahrzeugschein abgelöst. Sie ist eine amtliche Urkunde zur Klärung des Eigentums an einem Kraftfahrzeug und der Erfüllung der technischen Betriebsvoraussetzungen. Die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Person ist der Halter des entsprechenden Fahrzeug und damit nicht zwangsläufig auch Eigentümer oder gar Besitzer (auch wenn in den meisten Fällen davon auszugehen ist).</p> <p>Vorteile sind die höhere Fälschungssicherheit, die EU-weite Lesbarkeit und Vereinheitlichung sowie der höhere Informationsgehalt.</p> <p>Eine generelle Umtauschpflicht des alten Fahrzeugscheins in die neue Zulassungsbescheinigung Teil I besteht nicht. Allerdings darf es für ein Fahrzeug kein Nebeneinander von alten und neuen Papieren geben. Automatisch umgetauscht wird, wenn ohnehin ein neuer Fahrzeugschein auszustellen ist, weil dieser z. B. verloren gegangen ist (unabhängig davon, ob der alte Fahrzeugbrief noch vorhanden ist). Der Fahrzeugschein wird vernichtet und durch die Zulassungsbescheinigung Teil I ersetzt, der Fahrzeugbrief entwertet und durch die Zulassungsbescheinigung Teil II ersetzt.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8962095 https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8962114 https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8962095 https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8962114</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gültiger Personalausweis oder Reisepass (mit aktueller Meldebescheinigung) <ul style="list-style-type: none"> • Bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht zusätzlich der gültige Personalausweis oder der Reisepass der bzw. des Bevollmächtigten • Bei minderjährigen Fahrzeughaltern zusätzlich die Einverständniserklärung und die gültigen Ausweisdokumente der gesetzlichen Vertreter (i. d. R. der Eltern) <ul style="list-style-type: none"> • Alter Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief (falls vorhanden). • Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I ist ggf. zusätzlich die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erforderlich. • Ggf. bei Diebstahl Anzeigebestätigung der Polizei • Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO (HU-Prüfbericht)
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Sie beträgt mindestens 20,20 Euro.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Probleme bereitet mitunter die Übertragung alter Informationen in die neuen Papiere. Grundsätzlich dient das neue Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I zur Übernahme der Eintragungen im Feld

Modul	Sachverhalt
	<p>"Bemerkungen" des früheren Fahrzeugscheins. Reicht der Platz dort nicht aus, wird ein Beiblatt ausgegeben; mitunter auch angeheftet.</p> <p>Überprüfen Sie die korrekte Übertragung aller Informationen bei Ausstellung der neuen Papiere und reklamieren Sie evtl. Unstimmigkeiten möglichst sofort.</p> <p>Lassen Sie sich bei Ausstellung der neuen Papiere den alten Fahrzeugbrief entwertet aushändigen, um ein Dokument über die bisherigen Eintragungen zu besitzen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Wenden Sie sich an die Zulassungsbehörde Ihres Landkreises bzw. Ihrer Kreisfreien Stadt.</p> <p>Die örtliche Zuständigkeit richtet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei natürlichen Personen nach dem Wohnort des Fahrzeughalters (Hauptwohnung entsprechend dem Personalausweis), • bei juristischen Personen nach dem Sitz der Haupt- oder Zweigniederlassung; dies gilt auch für Personengesellschaften, die ins Handelsregister eingetragen werden (z. B. OHG und KG) oder für eine eingetragene Kauffrau bzw. einen eingetragenen Kaufmann.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Kfz: Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ersetzen, Motor vehicle: Replace registration certificate part I (vehicle registration document)</p>